

Beschluss Az. 15 A 2365/13*

OVG Nordrhein-Westfalen

21. Januar 2014

Tenor

- 1 Der Antrag wird abgelehnt.
- 2 Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- 3 Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 25.218,70 Euro festgesetzt.

Gründe

- 4 1.) Die zunächst geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung (§124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor. Diesbezüglich trägt die Beklagte im Kern vor: Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass es für die Abrechnung der Verbesserung der Gehwege in der Q.——-straße an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehle, weil ihre - der Beklagten - Straßenbaubeitragssatzung undifferenzierte Anliegeranteilssätze für Gehwege in Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen vorsehe. Das Verwaltungsgericht habe hier unberücksichtigt gelassen, dass sie - die Beklagte - für jede KAG-Maßnahme Festlegungen durch Einzelsatzung treffe, weshalb es vorliegend nur darauf ankomme, ob der im konkreten Fall angesetzte Anliegeranteil von 70% noch im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessensspielraums liege, was zu bejahen sei. Aber auch wenn man dies außer Betracht ließe, habe das Verwaltungsgericht zu Unrecht festgestellt, dass gleiche Anteilssätze für beitragsfähige Gehwegmaßnahmen in Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen per se - ohne Berücksichtigung der konkret festgesetzten Höhe - zur Unwirksamkeit einer entsprechenden Satzungsregelung führten. Es komme entscheidend darauf an, dass für den konkreten Abrechnungsfall eine Regelung bestehe, die die Beitragspflichtigen nicht mit einem zu hohen und nicht mehr vorteilsangemessenen Beitrag belaste. Der hier in Rede stehende

*<http://openjur.de/u/686321.html> (= openJur 2014, 8491)

Anliegeranteilssatz in Höhe von 70% sei nicht zu beanstanden.

- 5 Damit werden ernstliche Richtigkeitszweifel im Sinne von §124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht begründet. Das von der Beklagten angegriffene Urteil erweist sich vielmehr als richtig. Um Wiederholungen zu vermeiden, nimmt der Senat zur weiteren Begründung Bezug auf die zutreffenden und durch das Zulassungsvorbringen nicht erschütterten Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts (Seite 5 f. des Urteilsabdrucks), die ersichtlich mit der Rechtsprechung des Senats im Einklang stehen. Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, sie habe den Anliegeranteil durch Einzelsatzung festgesetzt, trifft dies schon in tatsächlicher Hinsicht nicht zu. Lediglich ergänzend sei zur Klarstellung noch Folgendes angemerkt: Die vorliegend fehlende differenzierte Festsetzung eines Anliegeranteils für Gehwege jedenfalls in Anlieger- und Haupterschließungsstraßen hätte im Übrigen auch dann zu einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz geführt, wenn der hier in Rede stehende Anliegeranteil von 70% durch Einzelsatzung festgesetzt worden wäre. Auch dann läge eine unzulässige undifferenzierte Festsetzung eines Anliegeranteils für Gehwege zumindest bei den vorgenannten Straßentypen vor, da sie entgegen §8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW den Umstand außer Acht ließe, dass Gehwege von Haupterschließungsstraßen auch dem Durchgangsfußgängerverkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen und damit erfahrungsgemäß in größerem Umfang von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden als Gehwege von Anliegerstraßen.
- 6 2.) Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von §124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 7 Soweit die Beklagte die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig hält, "ob das bestehende Satzungsrecht bzw. die Kombination aus allgemeiner und spezieller Satzung eine wirksame Grundlage für die Abrechnung von Gehwegmaßnahmen in Haupterschließungsstraßen darstellt", würde sich diese Frage hier nicht stellen, da es bereits aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen an einer gültigen Regelung der fraglichen Anliegeranteile mangelt.
- 8 Wenn die Beklagte ferner grundsätzlich geklärt wissen will, "ob ein Verstoß gegen das §124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; Differenzierungsgebot; für die Anliegeranteilssätze in Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen absolut gilt und damit automatisch zur Unwirksamkeit der entsprechenden Satzungsregelung führt ... oder ob eine Unwirksamkeit nur dann gegeben ist, wenn die entsprechenden Satzungsregelungen im Ergebnis einen zu hohen Anteilssatz festsetzen ...", rechtfertigt auch diese Frage keine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Denn die Frage lässt sich mit Blick auf die Rechtsprechung des Senats ohne Weiteres zu Lasten des Berufungszulassungsantrags beantworten.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf §154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestset-

zung findet ihre Rechtsgrundlagen in §§47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 3 GKG.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.